

Frau Kommissärin
Eva-Maria Jungmeir, BA BSc MSc
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation u. Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail an: eva.jungmeir@bmk.gv.at

| | | | | |
|---------------------------------------|-----|------------------|-------------|------------|
| Kontakt | DW | Unser Zeichen | Ihr Zeichen | Datum |
| DI S. Püls-Schlesinger/Mag. A. Schögl | 222 | SPS/AS – 04/2021 | - | 02.03.2021 |

TEN-E-Verordnung Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Frau Kommissärin,

derzeit erfolgen europaweit die energiepolitischen Weichenstellungen für eine grundlegende Umgestaltung der Energieversorgungssysteme bis 2050. Mit der Novelle der TEN-E-Verordnung konkretisiert die Europäische Kommission mit einem ihrer ersten legislativen Vorschläge den Rechtsrahmen zur Umsetzung des Green Deals.

Die Energiewelt von 2013, als die TEN-E-Verordnung in Kraft trat, unterscheidet sich deutlich vom heutigen zunehmend dezentralisierten, digitalisierten und dekarbonisierten Energiesystem. Die Anerkennung der **Bedeutung der Sektorenintegration** als Grundvoraussetzung für die kosteneffiziente Erreichung der Klimaziele bei gleichzeitiger Garantie der Versorgungssicherheit spielt hierbei eine große Rolle. Die einleitenden Worte im TEN-E-VO-Vorschlag zur zunehmenden Bedeutung von Verteilnetzbetreibern und der besseren Verknüpfung von Sektoren ist daher zu begrüßen. Wir vermissen hierbei aber im rechtlich gültigen Teil des VO-Vorschlages konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise die Aufwertung der Verteilernetzbetreiber.

Zur Sicherung der europäischen Wirtschaftsstandorte muss im Rahmen der **Genehmigungsverfahren** ein angemessener Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen der Beteiligten gefunden werden. Die Einführung der Widmung eines Projekts von gemeinsamen Interesse (PCIs) sehen wir als Schritt in die richtige Richtung. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass dieser Status mit Vorteilen verbunden ist, die den damit einhergehenden Zeit- und Kostenaufwand übersteigen. Die Genehmigungsverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten sind sehr stark durch die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen geprägt. Zusätzliche EU-rechtliche Vorschriften (z.B. Transparenzvorgaben) führen dazu,

dass die ohnehin komplexen Genehmigungsverfahren noch komplexer werden würden. Es ist daher bei jeder Maßnahme sorgfältig zu prüfen, ob dadurch eine Vereinfachung erzielt werden kann oder ob es sich letztlich um eine zusätzlich zu beachtende Vorschrift handelt, die die nationalen Genehmigungsverfahren komplizierter macht. Bis jetzt ist es gelungen, dass PCI-Projekte für europäisches Interesse stehen. Im nächsten Schritt muss der gesamte positive Effekt dieser Projekte für die Öffentlichkeit mit dem Stempel PCI assoziiert werden und solche Projekte für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit stehen, sodass die nationalen Genehmigungsverfahren tatsächlich schneller laufen.

Einbeziehung neuer Infrastrukturkategorien

Die Anpassung der TEN-E-Ziele und PCI-Auswahlkriterien ist angesichts der ambitionierten Zielsetzungen des Green Deal und des sich grundlegend im Wandel befindenden Energiesektors zu begrüßen. Besonders die neuen und aktualisierten Infrastrukturkategorien von intelligenten Stromnetzen (Smart Grids) und der verstärkte Einsatz erneuerbarer und CO₂-armer Gase, einschließlich Wasserstoff, sind hervorzuheben.

Da die Energiewende auch in der Verteilernetzebene stattfindet (mehr als 90 % der erneuerbaren Energien sind an das Verteilernetz angeschlossen), ist die Einbeziehung von Verteilernetzbetreibern in PCIs mit Bezug zu Smart-Grid-Lösungen erforderlich. Darüber hinaus sollten Projekte auch genehmigt werden, wenn sie vorteilhafte Auswirkungen oder Synergien für mehrere Mitgliedstaaten haben, auch wenn diese nicht unmittelbar aneinandergrenzen.

Beim Thema Wasserstoff ist jedoch kritisch anzumerken, dass der Schwellenwert der Elektrolyse (electrolyser facilities) mit 100 MW sehr hoch angesetzt ist. Es bleibt unklar, ob blending/deblending Projekte (Beimischung und Entnahme von Wasserstoff in Erdgasleitungen) möglich sein werden. Hier ist eine Präzisierung wünschenswert.

Schließlich sollte der Anwendungsbereich für national oder regional wesentliche Stromerzeugungsanlagen (Wasser, Wind und PV) geöffnet werden, da diese jedenfalls dringend benötigt werden, um einer Versorgungslücke bei zunehmender Elektrifizierung anderer Sektoren entgegenzuwirken. Außerdem tragen national oder regional wesentliche erneuerbare Stromerzeugungsanlagen maßgeblich zum europäischen Ziel der Dekarbonisierung bei, sind also im gemeinsamen Interesse. Alle großen Projekte im Bereich der Stromerzeugung, die den Zielen des Green Deal entsprechen und Projekte, die zur Sektorintegration beitragen, sollten Zugang zum Vorrangstatus haben.

Rolle von Smart-Grid-Projekten (Annex IV 1):

Aufgrund der stetig steigenden Bedeutung von VNB im Energiesystem und der zunehmenden erneuerbaren Erzeugung im Bereich der Verteilernetzebene ist die aktive Beteiligung von Verteilernetzbetreibern an Smart-Grid-Projekten ein wesentliches Element für die Zukunft. In den Bestimmungen wird die Möglichkeit eröffnet, grenzüberschreitende Vorhaben für intelligente Netze auf Übertragungsebene, ohne die Einbeziehung von Verteilernetzbetreibern, zu fördern. **Allerdings ist es VNB nicht möglich, Smart-Grid-**

Projekten ohne die Beteiligung eines ÜNB einzureichen. Dies ist nicht nachvollziehbar und so sollten Smart-Grid-Projekte auch zwischen VNB ohne die zwingende Beteiligung eines Übertragungsnetzbetreibers möglich sein. Durch die Zusammenarbeit von Verteilernetzbetreibern von mindestens zwei Mitgliedstaaten entsteht damit auch ein gemeinsames europäisches Interesse und trägt zu einem wesentlichen Teil zur Erreichung der European Green-Deal-Ziele bei und können so grenzüberschreitende positive Auswirkungen haben. Darüber hinaus sollten Projekte auch genehmigt werden, wenn sie vorteilhafte Auswirkungen oder Synergien für mehrere Mitgliedstaaten haben, auch wenn diese nicht unmittelbar aneinandergrenzen.

Definition von „grenzüberschreitenden Projekten“:

Leider wurde die Definition von „grenzüberschreitenden Projekten“ nicht auf „Projekte mit positiver grenzüberschreitender Auswirkung“ erweitert. Dies wäre v.a. für Smart-Grid-Projekte bzw. VNB und Erzeugungsanlagen mit positiver grenzüberschreitender Auswirkung (Redispatch, Regelenergie ...) wichtig, da so innerstaatliche Projekte zur Sektorenintegration, die auch positive Effekte auf das Europäische Gesamtsystem haben, Chancen auf Finanzierung hätten (Art. 4(1) iVm Annex IV(1c)).

Ebenfalls für die neu eingeführten „Projects of mutual interest“ sollte die Definition auf grenzüberschreitende Auswirkung erweitert werden. Binnenländer dürfen hier nicht benachteiligt werden, es sollte klargestellt werden, dass keine gemeinsame Grenze (Außengrenze) vorliegen muss.

Definition Energiespeicherung

In der Definition der Energiespeicherung (Annex II Abs. 1, lit b) sollte klar geregelt werden, dass jede Form der Speicherung zur Bereitstellung von Flexibilität für das Stromsystem umfasst sein soll. Damit wird u.a. die Speicherung der potenziellen Energie von Wasser erfasst, wie sie grundlegend für jede Form systemdienlicher Flexibilisierungsdienstleistungen auf Basis von Wasserkraftanlagen ist. Wichtig ist die Anerkennung des hydraulischen Pumpspeichers in all seinen Ausprägungen samt Berücksichtigung des natürlichen Zuflusses.

Genehmigungsverfahren (Transparenz, Umfang und Dauer)

Der vorliegende Vorschlag ist ein erster Schritt in Richtung raschere Genehmigungsverfahren. Trotzdem geht die Reform nicht weit genug und das Ziel, Vorhaben rascher zur Genehmigung und Realisierung zu bringen, kann nicht erreicht werden.

Wir sprechen uns für größtmögliche Transparenz im Auswahlverfahren der PCI-Projekte aus, allerdings sollte sich der Mehraufwand für Projektwerber in Grenzen halten. Ansonsten sehen wir die Gefahr, dass eine Bewerbung für PCI-Projekte aufgrund des überbordenden Zeit- und Kostenaufwands nicht attraktiv erscheint. Im vorliegenden legislativen Vorschlag wird im Zusammenhang mit Erstellung der regionalen PCI-Listen als auch der unionsweiten PCI-Listen von einer „manageable total number of projects of common interest“ gesprochen (z.B. Art. 3 3(b) und Art. 3 5(d)). Die Auswahl der Projekte soll auf nachvollziehbaren Kriterien basieren. Projekte nicht zu berücksichtigen, nur um eine gewisse Anzahl der Projekte

nicht zu überschreiten, erscheint nicht sinnvoll. Eine Definition dieser „manageable total number“ wäre daher wünschenswert.

PCI-Vorhaben zählen zu jenen mit der längsten Verfahrensdauer. Eine Auswertung der laufenden PCI-Projekte durch ACER zeigt, dass ein Viertel dieser Vorhaben nicht im vorgesehenen Zeitplan ist, vor allem zurückzuführen auf Verzögerungen im Genehmigungsverfahren. In der TEN-E-Verordnung sollten Sanktionsmechanismen bzw. rechtliche Mittel formuliert werden, die vom Antragsteller zur Verfahrensbeschleunigung ergriffen werden können. Zudem ist im gesamten PCI-Verfahren sicherzustellen, dass es durch die vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich Alternativenprüfung, sustainability assessment, Nachweise gem. Taxonomie-VO etc. zu keinen Doppelgleisigkeiten und Mehraufwendungen von unionsrechtlichen mit nationalen Genehmigungsverfahren kommt. Deshalb sollten diese Nachweise im nationalen Genehmigungsverfahren gebündelt sein. Ziel muss die tatsächliche Beschleunigung der Verfahren und tatsächlicher inhaltlicher Vorrang für PCI-Vorhaben sein.

10-Year Network Development Plan (TYNDP)

Eine Beibehaltung der derzeitigen Governance-Prozesse im TYNDP wird befürwortet. Die im Erwägungsgrund 20 und in Art 12 „Scenarios for the Ten-Year Network Development Plans“ vorgesehene Einführung zusätzlicher Genehmigungsschritte - vor allem der Szenarien des TYNDP / Einführung ACER framework guidelines für Szenarientwicklung - durch die Europäische Kommission (EK) und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) würde eine kontinuierliche Verbesserung bzw. Weiterentwicklung des Prozesses im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarkt VO (EU) 2019/943 hemmen. Die größtmögliche Einbindung der beiden Institutionen sowie Stakeholder ist durch den derzeitigen Governance-Prozess und die bereits bestehenden legalen Vorgaben sichergestellt.

Bei der Erstellung der TYNDP sprechen wir uns für eine frühzeitige Einbindung der Verteilernetzbetreiber aus, nicht erst durch eine nachgelagerte Konsultation (siehe Art. 11/12).

Regionale Gruppen

Wir sprechen uns bei den regionalen Gruppen gemäß Anhang III für die Aufnahme der neu geschaffenen DSO-Entity aus.

Cross-border cost allocation

Eine transparente und faire cross-border cost allocation (CBCA) Methode muss sichergestellt werden und auch die zu Grunde gelegten Leistungen müssen geliefert und deren Kosten belegt werden.

Projects of mutual interest


Eine Inkludierung der „projects of mutual interest“ gem. Artikel 4 Abs. 2 („PMIs“: Projekte zwischen EU-MS und Drittstaaten) kann insbesondere für den Themenbereich Wasserstoff positive Auswirkungen haben und wird daher begrüßt.

Übergangsbestimmungen

Die derzeit geltende TEN-E-VO enthält keine Übergangsbestimmungen. Das bedeutet, dass alle Vorhaben, die in der PCI-Liste laut alter VO genannt sind, ihren Status am 1. Jänner 2023 verlieren und erst in einem danach stattfindenden Verfahren nach der überarbeiteten VO in eine neue Liste aufgenommen werden. Derzeit läuft das Verfahren der Antragstellung von Projekten zur Aufnahme in die 5. Unionsliste, die ab November 2021 zwei Jahre bis Oktober 2023 gültig ist. Es sollte in der neuen TEN-E-Verordnung mit Beginn von deren Gültigkeit ab 1. Jänner 2023 geregelt sein, dass die in der 5. Liste enthaltenen Projekte ihren Status als Projekt von gemeinsamem Interesse für diese 2-Jahres-Periode durchgehend behalten.

In der PCI-Liste finden sich auch Vorhaben, die vor Inkrafttreten der geltenden VO bei den Behörden eingereicht wurden. Für diese konnte daher das sogenannte „Vorantragsverfahren“ nicht durchgeführt werden. In den Übergangsbestimmungen müsste daher klargelegt werden, dass die Regelungen über das Vorantragsverfahren nicht für Vorhaben gelten, die vor dem 16. November 2013 eingereicht wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin